THÜRINGER LANDTAG
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4552
08.10.2026

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Straßenreinigungsgebührensatzungen in Thüringer Gemeinden und Städten – nachgefragt

Die Gemeinden und Städte sind zur Reinigung der Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen verpflichtet (§ 49 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes -ThürStrG-). Sie können die Reinigungspflicht auf die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken entlang der öffentlichen Straßen ganz oder teilweise per Satzungsrecht übertragen (§ 49 Abs. 5 ThürStrG).

Sofern eine Gemeinde oder Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, sind nach Maßgabe des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) die auf die Grundstückseigentümer oder -besitzer entfallenden Aufwendungen auf diese umzulegen. Hierfür ist eine Straßenreinigungsgebühr per Satzung zu erlassen. Dieser Gebühr ist eine entsprechende Kalkulation zugrunde zu legen, die auch einen Anteil der Aufwendungen für die Allgemeinheit berücksichtigen muss und über die Gemeinde oder Stadt zu finanzieren ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 12 Abs. 2 ThürKAG). Der Kalkulationszeitraum für die Gebühren soll höchstens vier Kalenderjahre betragen (§ 12 Abs. 6 ThürKAG).

Aktuell ist durch Medienberichterstattung öffentlich geworden, dass die Landesregierung eine Veränderung des Kalkulationszeitraums für kommunalrechtliche Abgaben plant. Dies hätte auch Auswirkungen auf die Straßenreinigungsgebühren.

Die Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren war bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage und der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 7/3460.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2575** vom 21. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:
Die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften. Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage ein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden nicht ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

Druck: Thüringer Landtag, 20. Oktober 2026

1. In welchen Gemeinden und Städten ist derzeit gemäß Thüringer Straßengesetz eine Straßenreinigungssatzung in Kraft (bitte Einzelaufstellung nach Landkreis und kreisfreier Stadt)?

   Antwort:
   Die Städte und Gemeinden, die über eine Straßenreinigungssatzung gemäß Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) verfügen, können der in der Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

2. In welchen Gemeinden und Städten ist derzeit gemäß Thüringer Kommunalabgabengesetz eine Gebührensatzung zur Straßenreinigung in Kraft (bitte Einzelaufstellung nach Landkreis und kreisfreier Stadt)?

   Antwort:
   Die Städte und Gemeinden, die über eine Gebührensatzung zur Straßenreinigung gemäß Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) verfügen, können der in der Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

3. In welchem Umfang ist auf Grundlage der jeweiligen Kalkulation zur Straßenreinigungsgebühr der Anteil der Allgemeinheit in den Gemeinden und Städten berücksichtigt (bitte Einzelaufstellung nach Landkreis und kreisfreier Stadt)?

4. Welchen Kalkulationszeitraum umfasst die gegenwärtig in Kraft befindliche Gebührensatzung zur Straßenreinigung in den einzelnen Gemeinden und Städten? Inwieweit wird hierbei gegen die Soll-Vorschrift eines vierjährigen Kalkulationszeitraums gemäß § 12 Abs. 6 ThürKAG verstoßen (bitte Einzelaufstellung nach Landkreis und kreisfreier Stadt auch unter Angabe, seit wann der vierjährige Kalkulationszeitraum nicht eingehalten wird)?

   Antwort zu den Fragen 3 und 4:
   Gemäß § 49 Abs. 5 Satz 1 ThürStrG sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Straßenreinigung im Sinne des § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts (§ 49 Abs. 5 Satz 2 ThürStrG).

   Gemäß § 12 Abs. 6 ThürKAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Soweit den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden der aktuelle Kalkulationszeitraum sowie die Höhe des berücksichtigten Anteils der Allgemeinheit bekannt sind, kann dieser ebenfalls der in der Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

   Dabei überschreitet kein aktueller Kalkulationszeitraum den maximal zulässigen Kalkulationszeitraum von vier Jahren. In den übrigen Fällen liegen der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde keine Erkenntnisse beziehungsweise keine aktuellen Kalkulationen vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

   Das Thüringer Kommunalabgabengesetz enthält keine Regelungen zur separaten Vorlagepflicht von Gebührenkalkulationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden. Gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG müssen nicht genehmigungspflichtige Satzungen und somit auch Änderungssatzungen vor ihrer Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Soweit mit einer Neukalkulation keine Änderung des Gebührensatzes und damit der Gebührensatzung verbunden ist, ergibt sich aus dem ThürKAG keine Anzeigepflicht. Eine ausdrückliche Benennung des Gemeindeanteils in der Satzung ist dabei ebenfalls nicht erforderlich (Verwaltungsgericht Gera, Urteil vom 29. Mai 2018, Aktenzeichen: 5 K 420/17 Ge). Soweit die der Gebührenerhebung zugrunde iegende Satzung nicht befristet wurde, gilt sie grundsätzlich fort, soweit sie nicht durch einen Beschluss des Gemeinde- oder Stadtrats aufgehoben oder die Unwirksamkeit der Satzung gerichtlich festgestellt wird.

   Welche Auswirkungen ein fehlerhafter Kalkulationszeitraum auf die Überprüfung von Gebührenbescheiden in einem Widerspruchsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren hätte, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Nach der Ergebnisrechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 12. Dezember 2001, Aktenzeichen: 4 N 595/94) ist für die richterliche Kontrolle entscheidend, dass der Gebührensatz im Ergebnis nicht gegen das Kostenüberschreitungsverbot verstößt. Dies kann auch durch eine im gerichtlichen Verfahren nachgeschobene Kalkulation belegt werden. Das Gericht hat hierzu ausgeführt:

„Insbesondere geben weder das ThürKAG noch das sonstige Landesrecht vor, dass die Bemessung der Gebühren und die Gültigkeit des Gebührensatzes auf einer dem Satzungsgeber bekannten und von ihm gebilligten, fehlerfreien Kalkulation beruhen muss. Denn die Kalkulation ist nicht Gegenstand der Entscheidung des Satzungsgebers, sondern sie ist die maßgebliche Berechnungsgrundlage, an Hand derer der Satzungsgeber den höchstzulässigen Gebührensatz prüft und seinen Spielraum für die Festsetzung des Gebührensatzes ermittelt. Die Kalkulation ist dementsprechend auch nicht als solche Gegenstand der gerichtlichen Prüfung. Demnach kommt es für die richterliche Kontrolle des in einer Gebührensatzung festgelegten Gebührensatzes nach der Thüringer Rechtslage darauf an, dass der Gebührensatz im Ergebnis nicht gegen das in § 12 Abs. 2 Satz 3 ThürKAG normierte Kostenüberschreitungsverbot verstößt und somit nicht zu Lasten der Gebührenpflichtigen überhöht ist.“

5. Inwieweit hat sich seit der in der Drucksache 7/3460 beschriebenen Rechtsauffassung der Landesregierung die laufende Rechtsprechung zur Frage der Rechtmäßigkeit von Gebührenforderungen bei Überschreitungen des vierjährigen Kalkulationszeitraums verändert beziehungsweise weiterentwickelt?

   Antwort:
   Änderungen der in der Antwort zu Frage 4 beschriebenen Ergebnisrechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sind der Landesregierung nicht bekannt. Beispielhaft kann hierzu auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Juli 2024, Aktenzeichen: 6 KO 698/17, verwiesen werden, in welchem ausdrücklich an der Ergebnisrechtsprechung festgehalten wird.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung konkret ergriffen, um die in der Antwort auf die Frage 5 in der Drucksache 7/3460 benannte Absichtserklärung konkret umzusetzen?

7. Welche Beratungen haben hierbei im Einzelnen in welcher Form tatsächlich stattgefunden? Wie bewertet die Landesregierung die Erfolge dieser Beratungen und inwieweit ist dabei feststellbar, dass die gesetzlichen Vorgaben zum vierjährigen Kalkulationszeitraum eher eingehalten werden?

   Antwort zu den Fragen 6 und 7:
   Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden wurden um Prüfung und Beratung der betroffenen Städte und Gemeinden gebeten. Eine solche ist nach Kenntnis der Landesregierung auch erfolgt.

   Gemäß § 116 der Thüringer Kommunalordnung sollen die Aufsichtsbehörden die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte schützen und sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung stärken. Eine Beratung kann dabei beispielsweise anlässlich von allgemeinen Gesprächen, im Rahmen der Haushaltswürdigung, anlässlich der Würdigung von Satzungen oder Satzungsänderungen oder bei konkret auftretenden Fragen der Gemeinden erfolgen. Eine Dokumentationspflicht für Beratungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde ergibt sich aus der Thüringer Kommunalordnung jedoch nicht. Eine Einzeldarstellung ist daher nicht möglich.

8. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung die in der Antwort auf die Frage 5 in der Drucksache 7/3460 benannte Absichtserklärung zur Beratung durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden nicht umgesetzt?

   Antwort:
   Auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

Maier
Minister

Anlage*

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse https://parldok.thltcloud.de/parldok zur Verfügung. Der Fragesteller, die fraktionslosen Abgeordneten und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Anlage zur Kleinen Anfrage Nr. 2575 des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

	Frage 1	Frage 2		Frage 3	Frage 4	
Gemeinde	**Straßenreinigungs-satzung gemäß Thüringer Straßengesetz**	**Gebührensatzung zur Straßenreinigung gemäß Thüringer Kommunalagabengesetz**	**Gültigkeit der Gebührensatzung ab:**	**Höhe des Allge-meinanteils an den Kosten**	**Kalkulationszeitraum der gegenwärtig in Kraft befindlichen Gebührensatzung zur Straßenreinigung**	**Ablauf des ursprünglichen Kalkulationszeitraums**
kreisfreie Städte						
Erfurt	Ja	Ja	3. ÄS ab 01.01.2024	25%	2024-2027	Nein
Gera	Ja	Ja	5. ÄS 01.01.2026	25%	2026/2027	Nein
Jena	Ja	Ja	01.01.2025 (neue Satzung)	25%	2025-2028	Nein
Suhl	Ja	Ja	2. ÄS ab 01.01.2025	21%	2025-2028	Nein
Weimar	Ja	Ja	1. ÄS ab 01.01.2002	25%	Kalkulation neu zur 1. ÄS	Ja
Landkreis Altenburger Land						
Altenburg	Ja	Ja	01.01.2025	20%	keine Angabe	keine Angabe
Fockendorf	Ja	Nein				
Gerstenberg	Ja	Nein				
Göhren	Ja	Nein				
Göpfersdorf	Ja	Nein				
Gößnitz, Stadt	Ja	Nein				
Haselbach	Ja	Nein				
Kriebitzsch	Ja	Nein				
Langenleuba-Niederhain	Ja	Nein				
Löbichau	Ja	Nein				
Lucka	Ja	Nein				
Mehna	Ja	Nein				
Meuselwitz	Ja	Ja	01.01.2025	25%	keine Angabe	keine Angabe
Monstab	Ja	Nein				
Nobitz	Ja	Nein				
Ponitz	Ja	Nein				
Rositz	Ja	Nein				
Schmölln	Ja	Nein				
Starkenberg	Ja	Nein				
Treben	Ja	Nein				
Windischleuba	Ja	Nein				
Landkreis Eichsfeld						
Arenshausen	Ja	Nein				
Asbach-Sickenberg	Ja	Nein				
Berlingerode	Ja	Nein				
Bodenrode-Westhausen	Ja	Nein				
Bornhagen	Ja	Nein				
Brehme	Ja	Nein				
Breitenworbis	Ja	Nein				
Buhla	Ja	Nein				
Burgwalde	Ja	Nein				
Dieterode	Ja	Nein				
Dietzenrode/Vatterode	Ja	Nein				
Ecklingerode	Ja	Nein				
Ferna	Ja	Nein				

Freienhagen	Ja	Nein				
Fretterode	Ja	Nein				
Geisleden	Ja	Nein				
Geismar	Ja	Nein				
Gerbershausen	Ja	Nein				
Gernrode	Ja	Nein				
Großbartloff	Ja	Nein				
Haynrode	Ja	Nein				
Heilbad Heiligenstadt	Ja	Nein				
Heuthen	Ja	Nein				
Hohengandern	Ja	Nein				
Kella	Ja	Nein				
Kirchgandern	Ja	Nein				
Kirchworbis	Ja	Nein				
Krombach	Ja	Nein				
Lindewerra	Ja	Nein				
Marth	Ja	Nein				
Niederorschel	Ja	Nein				
Pfaffschwende	Ja	Nein				
Reinholterode	Ja	Nein				
Rohrberg	Ja	Nein				
Rustenfelde	Ja	Nein				
Schachtebich	Ja	Nein				
Schwobfeld	Ja	Nein				
Sickerode	Ja	Nein				
Tastungen	Ja	Nein				
Volkerode	Ja	Nein				
Wahlhausen	Ja	Nein				
Wehnde	Ja	Nein				
Wiesenfeld	Ja	Nein				
Wingerode	Ja	Nein				
Schimberg	Ja	Nein				
Teistungen	Ja	Nein				
Leinefelde-Worbis	Ja	Nein				
Am Ohmberg	Ja	Nein				
Sonnenstein	Ja	Nein				
Dingelstädt	Ja	Nein				
Uder	Ja	Nein				
Landkreis Gotha						
Bienstädt	Ja	Nein				
Dachwig	Ja	Nein				
Döllstädt	Ja	Nein				
Emleben	Ja	Nein				
Eschenbergen	Ja	Nein				
Friedrichroda	Ja	Ja	01.01.2009 1. Änderung - 01.01.2024 (Gebührenänderung vorgenommen) 2. Änderung - 01.03.2026 (Gebührenänderung vorgenommen)	24,11%	Kalkulation für das Jahr 2026	Nein
Friemar	Ja	Nein				
Gierstädt	Ja	Nein				

Gotha	Ja	Ja	01.01.2025	Die aktuelle Kalkulation der Stadt Gotha sieht keinen ausdrücklichen Allgemeinkostenanteil vor. Die Stadt Gotha kündigte an, diesen Kostenanteil zeitnah zu ermitteln und dokumentieren.	2025-2028	Nein
Großfahner	Ja	Nein				
Luisenthal	Ja	Nein				
Molschleben	Ja	Nein				
Nottleben	Ja	Nein				
Ohrdruf	Ja	Ja	01.01.2022 1. Änderung - 22.06.2002 (keine Änderung der Gebühren)	aus vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich	Kalkulation aus dem Jahr 2001	Ja
Pferdingsleben	Ja	Nein				
Sonneborn	Ja	Nein				
Bad Tabarz	Ja	Nein				
Tambach-Dietharz	Ja	Nein				
Tonna	Ja	Nein				
Tröchtelborn	Ja	Nein				
Tüttleben	Ja	Nein				
Waltershausen	Ja	Ja	27.03.1997	keine Kalkulation vorgelegt	keine Kalkulation vorgelegt	Ja
Nesse-Apfelstädt	Ja	Nein				
Hörsel	Ja	Nein				
Drei Gleichen	Ja	Nein				
Nessetal	Ja	Nein				
Georgenthal	Ja	Nein				
Landkreis Greiz						
Bad Köstritz	Ja	Nein				
Bethenhausen	Ja	Nein				
Braunichswalde	Ja	Nein				
Caaschwitz	Ja	Nein				
Crimla	Ja	Nein				
Endschütz	Ja	Nein				
Gauern	Ja	Nein				
Greiz, Stadt	Ja	Nein				
Hilbersdorf	Ja	Nein				
Hirschfeld	Ja	Nein				
Hohenleuben	Ja	Nein				
Korbußen	Ja	Nein				
Langenwetzendorf	Ja	Nein				
Langenwolschendorf	Ja	Nein				
Lederhose	Ja	Nein				
Linda b. Weida	Ja	Nein				
Lindenkreuz	Ja	Nein				
Münchenbernsdorf	Ja	Nein				
Ronneburg	Ja	Nein				
Rückersdorf	Ja	Nein				
Saara	Ja	Nein				
Schwaara	Ja	Nein				
Schwarzbach	Ja	Nein				
Teichwitz	Ja	Nein				
Weida, Stadt	Ja	Nein				

Weißendorf	Ja	Nein				
Zedlitz	Ja	Nein				
Zeulenroda-Triebes	Ja	Nein				
Harth-Pöllnitz	Ja	Nein				
Auma-Weidatal	Ja	Nein				
Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	Ja	Nein				
Landkreis Hildburghausen						
Ahlstädt	Ja	Nein				
Bischofrod	Ja	Nein				
Dingsleben	Ja	Nein				
Ehrenberg	Ja	Nein				
Eichenberg	Ja	Nein				
Eisfeld	Ja	Nein				
Grimmelshausen	Ja	Nein				
Grub	Ja	Nein				
Henfstädt	Ja	Nein				
Hildburghausen	Ja	Nein				
Kloster Veßra	Ja	Nein				
Lengfeld	Ja	Nein				
Marisfeld	Ja	Nein				
Oberstadt	Ja	Nein				
Reurieth	Ja	Nein				
Schlechtsart	Ja	Nein				
Schleusegrund	Ja	Nein				
Schleusingen	Ja	Nein				
Schmeheim	Ja	Nein				
Schweickershausen	Ja	Nein				
St.Bernhard	Ja	Nein				
Straufhain	Ja	Nein				
Themar	Ja	Nein				
Ummerstadt	Ja	Nein				
Veilsdorf	Ja	Nein				
Westhausen	Ja	Nein				
Auengrund	Ja	Nein				
Masserberg	Ja	Nein				
Römhild	Ja	Nein				
Heldburg	Ja	Nein				
Landkreis Ilm-Kreis						
Alkersleben	Ja	Nein				
Arnstadt	Ja	Ja	12.05.2004		es liegt keine Kalkulation vor	Ja
Bösleben-Wüllersleben	Ja	Nein				
Dornheim	Ja	Nein				
Elgersburg	Ja	Nein				
Elleben	Ja	Nein				
Elxleben	Ja	Nein				
Amt Wachsenburg	Ja	Ja	01.01.2026		4 Jahre (2026 - 2029)	Nein
Ilmenau	Ja	Ja	22.10.2011		kalkuliert auf Grundlage 2010	Ja
Martinroda	Ja	Nein				
Osthausen-Wülfershausen	Ja	Nein				
Plaue	Ja	Nein				
Stadtilm	Ja	Nein				
Witzleben	Ja	Nein				
Großbreitenbach	Ja	Nein				

Landkreis Kyffhäuserkreis						
Bad Frankenhausen	Ja	Nein				
Borxleben	Ja	Nein				
Ebeleben	Ja	Nein				
Etzleben	Ja	Nein				
Gehofen	Ja	Nein				
Helbedündorf	Ja	Nein				
Holzsußra	Ja	Nein				
Kalbsrieth	Ja	Nein				
Mönchpfiffel-Nikolausrieth	Ja	Nein				
Oberbösa	Ja	Nein				
Oberheldrungen	Ja	Nein				
Reinsdorf	Ja	Nein				
Rockstedt	Ja	Nein				
Sondershausen	Ja	Ja	01.01.2023	20%	01.01.2023-31.12.2026	Nein
Topfstedt	Ja	Nein				
Trebra	Ja	Nein				
Westgreußen	Ja	Nein				
Kyffhäuserland	Ja	Nein				
Artern	Ja	Nein				
Roßleben-Wiehe	Ja	Nein				
An der Schmücke	Ja	Nein				
Greußen	Ja	Nein				
Landkreis Nordhausen						
Ellrich	Ja	Ja	01.01.2021	20%	2020 - 2023	Ja
Görsbach	Ja	Nein				
Großlohra	Ja	Nein				
Kehmstedt	Ja	Nein				
Kleinfurra	Ja	Nein				
Niedergebra	Ja	Nein				
Nordhausen	Ja	Ja	01.10.2025	24 - 60 %	2025 - 2028	Nein
Sollstedt	Ja	Nein				
Urbach	Ja	Nein				
Hohenstein	Ja	Nein				
Werther	Ja	Nein				
Heringen/Helme	Ja	Nein				
Harztor	Ja	Nein				
Bleicherode	Ja	Nein				
Landkreis Saale-Holzland-Kreis						
Albersdorf	Ja	Nein				
Altenberga	Ja	Nein				
Bad Klosterlausnitz	Ja	Nein				
Bibra	Ja	Nein				
Bobeck	Ja	Nein				
Bucha	Ja	Nein				
Bürgel	Ja	Nein				
Dornburg-Camburg	Ja	Nein				
Crossen an der Elster	Ja	Nein				
Eineborn	Ja	Nein				
Eisenberg	Ja	Ja	09.11.2020	25%	2020 - 2021	Ja
Geisenhain	Ja	Nein				
Gneus	Ja	Nein				
Gösen	Ja	Nein				

Golmsdorf	Ja	Nein				
Graitschen b. Bürgel	Ja	Nein				
Großeutersdorf	Ja	Nein				
Großlöbichau	Ja	Nein				
Hainichen	Ja	Nein				
Hainspitz	Ja	Nein				
Hartmannsdorf	Ja	Nein				
Heideland	Ja	Nein				
Hermsdorf	Ja	Nein				
Hummelshain	Ja	Nein				
Jenalöbnitz	Ja	Nein				
Kahla	Ja	Nein				
Karlsdorf	Ja	Nein				
Kleinbockedra	Ja	Nein				
Lehesten	Ja	Nein				
Lindig	Ja	Nein				
Lippersdorf-Erdmannsdorf	Ja	Nein				
Löberschütz	Ja	Nein				
Mörsdorf	Ja	Nein				
Neuengönna	Ja	Nein				
Oberbodnitz	Ja	Nein				
Orlamünde	Ja	Nein				
Ottendorf	Ja	Nein				
Rauda	Ja	Nein				
Rausdorf	Ja	Nein				
Reichenbach	Ja	Nein				
Reinstädt	Ja	Nein				
Renthendorf	Ja	Nein				
Rothenstein	Ja	Nein				
Ruttersdorf-Lotschen	Ja	Nein				
Scheiditz	Ja	Nein				
Schlöben	Ja	Nein				
Schöngleina	Ja	Nein				
Schöps	Ja	Nein				
Serba	Ja	Nein				
Silbitz	Ja	Nein				
St.Gangloff	Ja	Nein				
Stadtroda	Ja	Nein				
Tautenburg	Ja	Nein				
Tautendorf	Ja	Nein				
Tautenhain	Ja	Nein				
Thierschneck	Ja	Nein				
Trockenborn-Wolfersdorf	Ja	Nein				
Tröbnitz	Ja	Nein				
Walpernhain	Ja	Nein				
Waltersdorf	Ja	Nein				
Weißenborn	Ja	Nein				
Wichmar	Ja	Nein				
Zimmern	Ja	Nein				
Schkölen	Ja	Nein				
Landkreis Saale-Orla-Kreis						
Bodelwitz	Ja	Nein				
Dittersdorf	Ja	Nein				

Dreitzsch	Ja	Nein				
Eßbach	Ja	Nein				
Geroda	Ja	Nein				
Görkwitz	Ja	Nein				
Gössitz	Ja	Nein				
Hirschberg	Ja	Nein				
Keila	Ja	Nein				
Kirschkau	Ja	Nein				
Langenorla	Ja	Nein				
Bad Lobenstein	Ja	Nein				
Mittelpöllnitz	Ja	Nein				
Moßbach	Ja	Nein				
Moxa	Ja	Nein				
Neustadt an der Orla	Ja	Nein				
Oettersdorf	Ja	Nein				
Oppurg	Ja	Nein				
Paska	Ja	Nein				
Peuschen	Ja	Nein				
Pörmitz	Ja	Nein				
Pößneck	Ja	Ja	22.01.1996	62%	2002 - 2006	Ja
Quaschwitz	Ja	Nein				
Ranis	Ja	Nein				
Rosendorf	Ja	Nein				
Schleiz	Ja	Nein				
Schmieritz	Ja	Nein				
Schmorda	Ja	Nein				
Schöndorf	Ja	Nein				
Seisla	Ja	Nein				
Tegau	Ja	Nein				
Tömmelsdorf	Ja	Nein				
Triptis, Stadt	Ja	Ja	06.11.1995	20%	2025 -2028	Nein
Weira	Ja	Nein				
Wernburg	Ja	Nein				
Wilhelmsdorf	Ja	Nein				
Ziegenrück	Ja	Nein				
Krölpa	Ja	Nein				
Gefell	Ja	Nein				
Tanna	Ja	Nein				
Wurzbach	Ja	Nein				
Remptendorf	Ja	Nein				
Saalburg-Ebersdorf	Ja	Nein				
Rosenthal am Rennsteig	Ja	Nein				
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt						
Allendorf	Ja	Nein				
Altenbeuthen	Ja	Nein				
Bad Blankenburg	Ja	Nein				
Bechstedt	Ja	Nein				
Cursdorf	Ja	Nein				
Deesbach	Ja	Nein				
Döschnitz	Ja	Nein				
Gräfenthal	Ja	Nein				
Hohenwarte	Ja	Nein				
Katzhütte	Ja	Nein				

Kaulsdorf	Ja	Nein				
Lehesten	Ja	Nein				
Meura	Ja	Nein				
Probstzella	Ja	Nein				
Rohrbach	Ja	Nein				
Rudolstadt	Ja	Ja	01.01.2026	20%	01.01.2026 -31.12.2029	Nein
Saalfeld/Saale	Ja	Nein				
Schwarzburg	Ja	Nein				
Sitzendorf	Ja	Nein				
Unterweißbach	Ja	Nein				
Leutenberg	Ja	Nein				
Drognitz	Ja	Nein				
Uhlstädt-Kirchhasel	Ja	Nein				
Unterwellenborn	Ja	Ja	28.03.2026	20%	28.03.2026 -31.12.2027	Nein
Königsee	Ja	Nein				
Schwarzatal	Ja	Nein				
Landkreis Sonneberg						
Lauscha	Ja	Nein				
Neuhaus am Rennweg	Ja	Nein				
Schalkau	Ja	Nein				
Sonneberg	Ja	Nein				
Steinach	Ja	Nein				
Frankenblick	Ja	Nein				
Föritztal	Ja	Nein				
Landkreis Sömmerda						
Alperstedt	Ja	Nein				
Andisleben	Ja	Nein				
Büchel	Ja	Nein				
Eckstedt	Ja	Nein				
Elxleben	Ja	Nein				
Gangloffsömmern	Ja	Nein				
Gebesee	Ja	Nein				
Griefstedt	Ja	Nein				
Großmölsen	Ja	Nein				
Großneuhausen	Ja	Nein				
Großrudestedt	Ja	Nein				
Günstedt	Ja	Nein				
Haßleben	Ja	Nein				
Kleinmölsen	Ja	Nein				
Kleinneuhausen	Ja	Nein				
Kölleda	Ja	Nein				
Markvippach	Ja	Nein				
Nöda	Ja	Nein				
Ollendorf	Ja	Nein				
Ostramondra	Ja	Nein				
Rastenberg	Ja	Nein				
Ringleben	Ja	Nein				
Schloßvippach	Ja	Nein				
Schwerstedt	Ja	Nein				
Sömmerda	Ja	Nein				
Sprötau	Ja	Nein				
Straußfurt	Ja	Nein				
Udestedt	Ja	Nein				

Vogelsberg	Ja	Nein				
Weißensee	Ja	Nein				
Werningshausen	Ja	Nein				
Witterda	Ja	Nein				
Wundersleben	Ja	Nein				
Buttstädt	Ja	Nein				
Kindelbrück	Ja	Nein				
Landkreis Schmalkalden-Meiningen						
Belrieth	Ja	Nein				
Birx	Ja	Nein				
Breitungen/Werra	Ja	Nein				
Christes	Ja	Nein				
Dillstädt	Ja	Nein				
Einhausen	Ja	Nein				
Ellingshausen	Ja	Nein				
Erbenhausen	Ja	Nein				
Fambach	Ja	Nein				
Floh-Seligenthal	Ja	Nein				
Frankenheim/Rhön	Ja	Nein				
Friedelshausen	Ja	Nein				
Leutersdorf	Ja	Nein				
Mehmels	Ja	Nein				
Meiningen	Ja	Nein				
Neubrunn	Ja	Nein				
Oberhof	Ja	Nein				
Obermaßfeld-Grimmenthal	Ja	Nein				
Oberweid	Ja	Nein				
Rippershausen	Ja	Nein				
Ritschenhausen	Ja	Nein				
Rohr	Ja	Nein				
Rosa	Ja	Nein				
Roßdorf	Ja	Nein				
Schmalkalden	Ja	Nein				
Schwallungen	Ja	Nein				
Schwarza	Ja	Nein				
Steinbach-Hallenberg	Ja	Nein				
Brotterode-Trusetal	Ja	Nein				
Untermaßfeld	Ja	Nein				
Utendorf	Ja	Nein				
Vachdorf	Ja	Nein				
Wasungen	Ja	Nein				
Zella-Mehlis	Ja	Nein				
Rhönblick	Ja	Nein				
Grabfeld	Ja	Nein				
Kaltennordheim	Ja	Nein				
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis						
Bad Langensalza	Ja	Ja	01.01.2001	Reinigungsklasse 1 20% (innerstädtischer Bereich) Reinigugnsklasse 2 20% (Straßen des überörtlichen Verkehrs) Reinigungsklasse 3 10% (Straßen des innerörtlichen Verkehrs)	2025 - 2027	Nein
Bad Tennstedt	Ja	Nein				

Ballhausen	Ja	Nein				
Blankenburg	Ja	Nein				
Bruchstedt	Ja	Nein				
Großvargula	Ja	Nein				
Haussömmern	Ja	Nein				
Herbsleben	Ja	Nein				
Hornsömmern	Ja	Nein				
Kammerforst	Ja	Nein				
Kirchheilingen	Ja	Nein				
Körner	Ja	Nein				
Kutzleben	Ja	Nein				
Marolterode	Ja	Nein				
Mittelsömmern	Ja	Nein				
Mühlhausen/Thüringen	Ja	Nein				
Oppershausen	Ja	Nein				
Sundhausen	Ja	Nein				
Tottleben	Ja	Nein				
Urleben	Ja	Nein				
Unstruttal	Ja	Nein				
Südeichsfeld	Ja	Nein				
Vogtei	Ja	Nein				
Unstrut-Hainich	Ja	Nein				
Nottertal-Heilinger Höhen	Ja	Nein				
Landkreis Wartburgkreis						
Bad Salzungen	Ja	Nein				
Barchfeld-Immelborn	Ja	Nein				
Berka v. d. Hainich	Ja	Nein				
Bischofroda	Ja	Nein				
Buttlar	Ja	Nein				
Dermbach	Ja	Nein				
Empfertshausen	Ja	Nein				
Geisa, Stadt	Ja	Nein				
Krauthausen	Ja	Nein				
Lauterbach	Ja	Nein				
Leimbach	Ja	Nein				
Nazza	Ja	Nein				
Oechsen	Ja	Nein				
Ruhla	Ja	Nein				
Schleid	Ja	Nein				
Seebach	Ja	Nein				
Treffurt	Ja	Nein				
Unterbreizbach	Ja	Nein				
Vacha	Ja	Nein				
Weilar	Ja	Nein				
Wiesenthal	Ja	Nein				
Wutha-Farnroda	Ja	Nein				
Gerstungen	Ja	Nein				
Hörselberg-Hainich	Ja	Ja	02.04.2010	10%	vor 2012	Ja
Bad Liebenstein	Ja	Nein				
Krayenberggemeinde	Ja	Nein				
Werra-Suhl-Tal	Ja	Nein				
Amt Creuzburg	Ja	Nein				
Eisenach	Ja	Ja	5. ÄS ab 01.01.2023	31%	2023-2026	Nein

Landkreis Weimarer Land						
Apolda	Ja	Ja	2011/2017/2022	10%	2023-2026	Nein
Bad Berka	Ja	Ja	12.05.2017/ 24.06.2025	28%	2026-2028	Nein
Bad Sulza	Ja	Nein				
Ballstedt	Ja	Nein				
Blankenhain	Ja	Ja	29.11.2024	25,47%	2026-	Nein
Ettersburg	Ja	Nein				
Frankendorf	Ja	Nein				
Großheringen	Ja	Nein				
Hammerstedt	Ja	Nein				
Hetschburg	Ja	Nein				
Kapellendorf	Ja	Nein				
Klettbach	Ja	Nein				
Kranichfeld	Ja	Ja	05.09.2023	12%	2024-2026	Nein
Lehnstedt	Ja	Nein				
Mellingen	Ja	Nein				
Nauendorf	Ja	Nein				
Neumark	Ja	Nein				
Niedertrebra	Ja	Ja	18.03.1991			
Obertrebra	Ja	Nein				
Oettern	Ja	Nein				
Rittersdorf	Ja	Nein				
Schmiedehausen	Ja	Nein				
Tonndorf	Ja	Nein				
Umpferstedt	Ja	Nein				
Vollersroda	Ja	Nein				
Wiegendorf	Ja	Nein				
Ilmtal-Weinstraße	Ja	Nein				
Grammetal	Ja	Ja	01.01.2026	0	2026-2029	Nein